

Ziele – Fortschreibung Aktionsplan 2015	
Die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Verkehrsmittel, der Informations-, Kommunikations- und Wegeleitsysteme/-strategien inkl. der Bereitstellung von Serviceleistungen erfolgt grundsätzlich mit der Zielstellung Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen eine uneingeschränkte Mobilität zu ermöglichen. Dabei wird die gesamte Wegekette von der Quelle zum Ziel einbezogen.	
I	Verkehrs- und Bewegungsräume für zu Fuß Gehende sind in der Regel durch Menschen mit Behinderungen selbstständig, barrierefrei und sicher benutzbar.
II	Mit bedarfsgerechter Ausstattung/Möblierung der öffentlichen Räume und Verkehrsanlagen wird insbesondere den Anforderungen älterer und mobilitätseingeschränkter Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen. Ausstattungen und Einbauten schränken die Bewegungsräume des Fußverkehrs nicht ein.
III	Motorisierte Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen werden mit der Bereitstellung ziel- und wohnortnaher Parkplätze unterstützt.
IV	Verkehrsmittel und Haltestellen des ÖPNV sind durch Menschen mit Behinderungen selbstständig, komfortabel und sicher erreich- und benutzbar.
V	Informationen sind barrierefrei gestaltet. Informationen zur Barrierefreiheit von Mobilitätsangeboten und Infrastruktur sind weitestgehend in die Informationsmedien/-mittel für nichtbehinderte Bürgerinnen und Bürger integriert. Besonderer Wert wird auf die Information/Ausschilderung zu speziellen Angeboten und spezieller Infrastruktur für mobileingeschränkte Bürgerinnen und Bürger gelegt.
VI	Die Barrierefreiheit wird grundsätzlich in allen Planungen berücksichtigt.

Teilziele/Anforderungen/Planungsgrundlagen			
I	Teilbereich Verkehrs- und Bewegungsräume für zu Fuß Gehende		
I-1	<p>Ziel 2012: Fußgängerverkehrsanlagen, Plätze und Wege in Parks und Grünanlagen sowie auf Friedhöfen sind in der Regel barrierefrei gestaltet. Wegerelationen sind eben und erschütterungsfrei, entsprechend dem Materialkanon im Gestaltungshandbuch berollbar. Die einbaufreie nutzbare Breite des berollbaren Verkehrsraumes für Fußgänger (z. B. Gehwegbreite ohne Sicherheitstrenn-, Funktions- und Hausanschlussstreifen) berücksichtigt das Fußverkehrsaufkommen und die vorhandenen anderen Nutzungen. Sie beträgt mindestens 2 m (1,50 m in Nebenstraßen mit geringem Fußverkehr, wenn der Straßenquerschnitt größere Breiten nicht zulässt). In diesem Bereich werden keine Sondernutzungen, Warenauslagen oder Werbeaufsteller zugelassen. Die Anordnung von neuen Baumscheiben erfolgt außerhalb Fußverkehrsraumes oder diese sind barrierefrei begeh- und berollbar.</p> <p>Ziel 2015: Fußgängerverkehrsanlagen, Plätze und Wege in Parks und Grünanlagen sowie auf Friedhöfen sind in der Regel barrierefrei gestaltet. Wegerelationen sind eben und erschütterungsfrei, entsprechend dem Materialkanon im Gestaltungshandbuch berollbar. Die einbaufreie nutzbare Breite des berollbaren Verkehrsraumes für Fußgänger (z. B. Gehwegbreite ohne Sicherheitstrenn-, Funktions- und Hausanschlussstreifen) erfolgt unter Berücksichtigung der Nutzung/Straßenfunktion. Sie beträgt entsprechend Regelwerk mindestens 1,80 m (in Ausnahmen 1,50 m, z.B. bei Baumpflanzungen in Nebenstraßen mit geringem Fußverkehr). Gehwege mit geringeren Breiten als 1,80 m werden in der gesamten Breite mit berollbarem Belag ausgebildet. Bei grundhaftem Straßenausbau und bei Neuplanungen sind Gehwegbreiten entsprechend den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EVA 2002) unter Berücksichtigung der Nutzung/Straßenfunktion ein Planungsziel.</p>	<p><u>66, 67, 61</u> <u>, 32, 71</u></p>	<p>Ergänzungen nach fachlicher Bewertung in der Arbeitsgruppe</p>

I-2	<p>Ziel 2012: Verkehrsräume für Fußgänger werden optisch und taktil z. B. durch Tastkanten, Pflastersteifen mit Farb- und Helligkeitskontrast zum Verkehrsraum abgegrenzt.</p> <p>Ziel 2015: Verkehrsräume für Fußgänger (innerhalb der Seitenräume und auf Plätzen) werden i.d.R. durch Tastkanten, Pflastersteifen zu Sicherheitstrennstreifen, Neben- und Funktionsflächen und anderen Bereichen abgegrenzt, um eine durchgehende optische und taktile Führung zu erzielen.</p>	66, 61	
I-3	<p>Ziel 2012/2015: Sofern es die topografische Situation zulässt, werden neue Wegeverbindungen für Fußgänger mit maximal 3 % Längsneigung angelegt. Zwischen 3 % und 6 % Längsneigung werden nach Möglichkeit aller 6 m bis 10 m ebene Bereiche mit Längsneigung unter 3 % vorgesehen.</p>	61, 66	
I-4	<p>Ziel 2012/2015: Querneigungen in Verkehrsräumen für Fußgänger betragen nicht mehr als 2 % bzw. max. 2,5 % in Bereichen ohne Längsneigung. Dies betrifft im Regelfall auch alle Grundstückszufahrten.</p>	66, 61	
I-5	<p>Ziel 2012/2015: Gehwegüberfahrten und Furten an Überquerungsstellen sind mit Ausnahme von taktilen Aufmerksamkeitsfeldern für blinde und sehbehinderte Menschen erschütterungsfrei berollbar.</p>	66, 61	
I-6	<p>Ziel 2012/2015: Hauptverkehrsstraßen mit angrenzender Bebauung haben im Regelfall mindestens aller 200 m verkehrssichere Überquerungsstellen.</p>	61, 66	
I-7	<p>Ziel 2012/2015: Überquerungsstellen an Nebenstraßen werden bei vorhandenem Parkdruck mit baulichen Maßnahmen gegen Zuparken gesichert (z.B. Poller, Gehwegvorstreckungen etc.).</p>	66, 61	
I-8	<p>Ziel 2012/2015: Alle Überquerungsstellen verfügen über Bordabsenkungen und taktile Aufmerksamkeitsfelder. Die Ausgestaltung der Bordkante ermöglicht die ertastbarkeit durch sehbehinderte Menschen und die Überrollbarkeit mit Rollstühlen sowie Rollatoren.</p>	66	
I-9*	<p>Ziel 2012: Im Regelfall verfügen Lichtsignalanlagen über akustische Zusatzeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen. Zielstellung ist der schrittweise Ausbau in Abstimmung mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband. (Das Ziel wird unter den derzeitigen Rahmenbedingungen, insbesondere aus finanziellen Gründen, auch langfristig als nicht vollständig realisierbar eingeschätzt.)</p> <p>Ziel 2015: Lichtsignalanlagen benötigen akustische Zusatzeinrichtungen, um blinden und sehbehinderten Menschen das Queren zu ermöglichen. Zielstellung ist der schrittweise Ausbau im Rahmen jeder Neueinrichtung einer LSA und bei Ersatz von LSA-Steuerungen. Ausnahmen an einfachen Knoten mit maximal zwei Phasen werden mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband abgestimmt, um sicherzustellen, dass dort eine sichere Orientierung am Fahrzeuggeräusch möglich ist.</p> <p>+neues Ziel: Um unnötige Wartezeiten zu minimieren, sollten Bedarfsanforderungen an Knotenpunkten nur im Ausnahmefall bei sehr geringem Fußverkehrsaufkommen eingesetzt werden, wenn auf andere Art der Verkehrsablauf nicht regelbar ist.</p>	66	
I-10	<p>neues Ziel: Eine Grundvoraussetzung barrierefreier Verkehrsanlagen ist kontinuierliche Instandhaltung der vorhandenen Infrastruktur. Nur so können Straßen, Wege, Lichtsignalanlagen und Haltestellen dauerhaft barrierefrei genutzt werden. Darüber hinaus werden durch gezielte Instandhaltungsmaßnahmen Barrieren im Wegenetz beseitigt.</p>	Stadtrat im Rahmen der Haushaltsplanung, Amt 66	

I-11	neues Ziel: Genehmigungspflichtige Sondernutzungen für Freisitze, Warenauslagen Werbetafeln, Kundenstopper, Fahrradständer etc. schränken die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum nicht ein.	66, 61	
I-12	neues Ziel: Baustellen und Gehweg-bzw. sonstige Verkehrssperrungen berücksichtigen Grundanforderungen an die Gewährleistung barrierefreier Wegeverbindungen.	66	
I-13	neues Ziel: Bei temporären Veranstaltungen und Märkten ist die verkehrsnotwendige Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen weiterhin nutzbar bzw. wird Ersatz (z. B. Ausweichparkplätze, alternative Wegführungen) berücksichtigt.	66	
I-14	neuen Ziel: Die Märkte und Veranstaltungen sollen entsprechend der technischen und finanziellen Möglichkeiten durch Menschen mit Behinderungen nutzbar sein.	Amt für Wirtschaftsförderung	
II Teilbereich Ausstattung/Einbauten			
II-1	Ziel 2012/2015: Vertikale Einbauten in begehbaren Bereichen sind mit deutlichem Farb- und Helligkeitskontrast, unter Beachtung des Farbkonzeptes im Gestaltungshandbuch der Landeshauptstadt Dresden gestaltet. Sie werden im Seitenraum außerhalb der Laufachsen platziert. Unvermeidbare Einbauten in den Laufachsen werden in der Regel mit Kontrastmarkierungen zusätzlich gekennzeichnet. Das gilt insbesondere für Poller oder schmale Posten/Masten. Ausnahmen, beispielsweise an denkmalgeschützten Einbauten werden abgestimmt. Vorhandene, nicht notwendige mobile und feste Einbauten im Fußverkehrsraum werden nach Möglichkeit zurückgenommen.	61, 66	
II-2	Ziel 2012/2015: Überhängende Einbauten bis 2,25 m Höhe werden gegen ein Unterlaufen gesichert. Mindestens werden Tastkanten in maximal 15 cm Höhe angebracht.	61, 66	
II-3	Ziel 2012/2015: Treppen werden durch Kontrastmarkierungen an allen Tritt- und Setzstufen gekennzeichnet. Ausnahmen, beispielsweise an denkmalgeschützten Treppenanlagen und Treppen mit Bezug zu denkmalgeschützten Sachgesamtheiten werden abgestimmt.	66, 61, 67	
II-4*	Ziel 2012/2015: Innerhalb des 26er-Ringes, in allen Stadtteilzentren und in allen Parks- und Grünanlagen sowie auf Friedhöfen befinden sich im Abstand von mindestens 200 m bis 300 m Bänke in der Regel mit Arm- und Rückenlehnen	61, 67, 66	
II-5*	Ziel 2012/2015: Innerhalb des 26er-Ringes, in allen Stadtteilzentren und in allen Parks- und Grünanlagen sowie auf Friedhöfen stellen Übersichtslagepläne an markanten Punkten Orientierungshilfen dar. Merkmale zur Barrierefreiheit (barrierefreie Haltestellen, WC-Anlagen u. a.) werden mit dargestellt. Falls erforderlich erfolgt zusätzlich eine Zielführung mittels Wegweisung. Falls vorhanden werden Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wie WC-Anlagen oder separate Zuwegungen deutlich ausgewiesen.	61, 66, 67, 27, 71	
II-6*	Ziel 2012/2015: Das Stadtzentrum, alle Stadtteilzentren und alle bedeutenden Erholungsgebiete sowie die Friedhöfe verfügen über öffentliche Behinderten-WC.	61, 23, 27	
III Teilbereich motorisierter Individualverkehr			
III-1	Ziel 2012/2015: Alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr verfügen über eine ausreichende Zahl an Behindertenstellplätzen in unmittelbarer Nähe.	66, 61	
III-2	neues Ziel: Stellflächen und Parkieranlagen sind barrierefrei gestaltet und werden so betrieben, dass Rollstuhlnutzende keine fremde Hilfe benötigen.	Betreiber	

IV Teilbereich ÖPNV/SPNV			
IV-1*	<p>Ziel 2012: Bus- und Straßenbahnhaltestellen mit dauerhaften städtischen und regionalen Linienverkehr sind barrierefrei mit 23 cm Bordanschlaghöhe ausgebaut.</p> <p>Ziel 2015: Bus- und Straßenbahnhaltestellen sind gemäß Zielkonzept Haltestellenstandards ausgebaut</p>	DVB, 66, 61	Diskussionsstand in AG ÖPNV vom 09.10.2015 (gilt auch für Punkt V Information und Orientierung)
IV-2	<p>Ziel 2012/2015: Es gilt ein abgestimmter Gestaltungsstandard für barrierefreie Bus- und Straßenbahnhaltestellen. Dieser wird regelmäßig fortgeschrieben.</p>	DVB, 66, 61	
IV-3	<p>Ziel 2012: Bestandshaltestelle der Straßenbahn in Mittellage mit Wartefläche am Fahrbahnrand, die vorerst nicht barrierefrei umgebaut werden können, werden, wie Haltestellen mit angehobener Fahrbahn, mit Lichtsignalanlagen gesichert.</p> <p>Ziel 2015: nicht berücksichtigt</p>		
IV-4	<p>Ziel 2012/2015: Bahnhöfe und Haltepunkte der Eisenbahnen sind barrierefrei, alle Bahnsteige sind über Rampen oder Aufzüge barrierefrei erreichbar, Bahnsteighöhen und Fahrzeuge ermöglichen den nahezu niveaugleichen Zugang in die Fahrzeuge der S-Bahn- und des Schienenpersonennahverkehrs i. d. R. ohne Voranmeldung. Es existieren normgerechte Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderungen.</p>	DB-Station, VVO, 61	
IV-5*	<p>Ziel 2012/2015: Die Elbfähren, die Standseilbahn und Anlegestellen der sächsischen Dampfschiffahrt im Stadtgebiet sind in der Regel barrierefrei benutz- und erreichbar.</p>	DVB, 66, Grundstücks-eigentümer	
IV-6	<p>Ziel 2012: Von nahezu jedem Gebäude mit Wohnfunktion oder mit Publikumsverkehr ist die nächstgelegene Haltestelle bei Buserschließung max. 300 m, bei Straßenbahnerschließung max. 400 m bzw. bei Erschließung mit S-Bahn max. 600 m, jeweils Luftlinie, entfernt.</p> <p>Ziel 2015: Nahezu jeder Siedlungsbereich und ein Zugang zu wichtigen Naherholungsgebieten (insbesondere Elbeufer, Pillnitz, Großer Garten) liegt zur nächstgelegenen Haltestelle max. 300 m bei Buserschließung bzw. max. 400 m bei Straßenbahnerschließung bzw. max. 600 m bei Eisenbahnnahverkehr, jeweils Luftlinie, entfernt</p>	61, DVB	
IV-7	<p>neues Ziel 2015: Bus- und Straßenbahnfahrzeuge im Linienverkehr können vollständig barrierefreie Haltestellen anfahren und ermöglichen einen selbständigen Zugang für alle an diesen Haltestellen ohne Anmeldung und i. d. R. ohne Hilfe des Fahrers</p> <p>Bus- und Straßenbahnfahrzeuge im Linienverkehr ermöglichen bei teilweise barrierefreien Haltestellen einen Zugang ohne Anmeldung und mit Hilfe des Fahrers</p>	61, Verkehrsunter-nehmen	
IV-8	<p>neues Ziel 2015: Bus- und Straßenbahnfahrzeuge im Linienverkehr haben Platz für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren;</p>	61, Verkehrsunter-nehmen	
IV-9	<p>Neues Ziel 2015: Ein Begleitservice bei Wegen mit dem ÖPNV wird dauerhaft angeboten</p>	DVB, Sozialamt	
V Teilbereich Information und Orientierung			
V-1	<p>Ziel 2012/2015: Wichtige Informationen werden grundsätzlich über zwei Sinne (z. B. visuell und akustisch/taktil und visuell/taktil und akustisch) zur Verfügung gestellt.</p> <p>Schrift- und Kontrastgestaltung für Textinformationen richten sich nach den Anforderungen sehbehinderter Menschen.</p> <p>Internetseiten werden barrierefrei gestaltet, d. h. auch für den Einsatz von Screen-Readern optimiert.</p> <p>Es wird auf Formulierungen in möglichst einfacher Sprache, Reduktion auf wesentliche Inhalte und Verzicht auf Werbung, wenn diese zulasten der Information geht, geachtet.</p>	VVO, Verkehrsunter-nehmen, LH DD	

V-2	Ziel 2012/2015: Barrierefreie Verkehrsräume für Fußgänger, barrierefreie Haltestellen, öffentliche Behindertenstellplätze und rollstuhlgerechte, barrierefreie öffentliche WC-Anlagen werden im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden und in speziellen Print-Stadtplänen für Menschen mit Behinderungen dargestellt. In Linienetzplänen sind barrierefreie Haltestellen ersichtlich.	61, 62, <u>Verkehrsunternehmen</u> , VVO	
V-3	Ziel 2012/2015: Fahrplan- und Verbindungsauskünfte können speziell für Menschen, die auf einen niveaufreien Zustieg angewiesen sind, angefordert werden.	VVO, <u>Verkehrsunternehmen</u>	
V-4	Ziel 2012/2015: Es erfolgt ein abgestimmter Datenaustausch der Informationen zur Barrierefreiheit.	LH DD, Verkehrsunternehmen, VVO	
VI	Teilbereich konzeptionelle Grundlagen / Planungsvorgaben / Planungsprozess		
VI-1	Ziel 2012/2015: Planungen, Verkehrs- und Gestaltungskonzepte berücksichtigen grundsätzlich die Belange der Barrierefreiheit im Sinne eines Design for All.	61, 66, DVB, 67	
VI-2	Ziel 2012/2015: Bebauungspläne berücksichtigen von vornherein ausreichend Platz für barrierefreie, den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechende, Seitenräume. Es werden umwegarme, falls erforderlich straßenunabhängige, Wegeverbindungen zu den Haltestellen des ÖPNV und den Nahversorgungseinrichtungen vorgesehen. In städtebaulichen Verträgen werden die Auflagen zur Barrierefreiheit an Vorhabenträger und Bauherren festgelegt.	61	
VI-3	Ziel 2012/2015: Nahversorgung, Dienstleistungen, medizinische Versorgung und kulturelle Angebote in den Stadtteilzentren gewährleisten kurze Wege.	61	
VI-4	Ziel 2012/2015: Soziale und kulturelle Einrichtungen sowie alltägliche Ziele sind qualitativ gut durch die Verkehrsträger des Umweltverbundes erschlossen.	61, DVB, VVO	
VI-5	Ziel 2012/2015: Die Planungs- und Gestaltungsvorgaben der Landeshauptstadt Dresden werden regelmäßig hinsichtlich barrierefreier Standards geprüft und fortgeschrieben.	61, 66, DVB	
VI-6	Ziel 2012: Für relevante konzeptionelle Planungen und bei allen Anlagenplanungen werden die Vertreter der Betroffenen bereits in einer frühen Phase der Planung beteiligt. Ziel 2015: Insbesondere bei Rahmenbedingungen und Zielkonflikten (diese können sich beispielsweise aus den Anforderungen des Denkmalrechts ergeben), die keine Standardlösungen zur Barrierefreiheit zulassen, werden in einem festzulegenden Gremium mit Einbezug der Betroffenen Lösungen in einer frühen Phase der Planung diskutiert und abgewogen.	61, 66, ASA, DVB	

rot: entfallene oder geänderte Zielstellungen

grün: neue Zielstellungen oder Präzisierungen

schwarz: Übernahme der Zielstellung aus dem vorliegenden Aktionsplan 2012

blau: marginale Änderungen zu 2012

*Feldmarkierung: Entwicklungsrichtung mit Datenbestand und Fortschreibung beschreibbar.